

VERORDNUNG DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2016

Verordnung Nr.: 020

Beschlossen am: 21. 04. 2016

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV, BGBl. II Nr. 335/2013 idgF) sowie der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idgF) und des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 33/2013) wird verordnet:

Änderung in den Richtlinien zur Bachelorarbeit

Abgaberegelerung für Bachelorarbeiten

(6) Vor Abgabe der Bachelorarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Bachelorarbeit als elektronisches Dokument auf die Moodle-Plattform anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.

(7) Der Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Ich habe die seitens der Pädagogischen Hochschule geforderte Plagiatsprüfung durchgeführt. Außerdem habe ich die Reinschrift der Bachelorarbeit einer Korrektur unterzogen, die Barrierefreiheit des Dokuments geprüft und ein Belegexemplar verwahrt.“

Das Hochschulkollegium beschließt die Änderung der Abgaberegelerung für Bachelorarbeiten.

Dieser Beschluss tritt mit 01.05.2016 in Kraft.

Mag. Dr. Karin Busch, eh.
(Vorsitzende)